

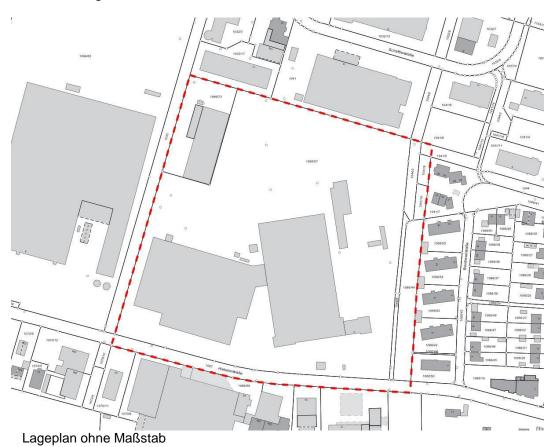
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Füssen von Grundstücken für den Bereich des Bebauungsplans W 20 – Gewerbegebiet West, sechste Änderung

vom 05.09.2023

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuchs und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für den diese Satzung gilt wird gemäß dem nachstehenden Lageplan festgelegt und umfasst den Geltungsbereich der sechsten Änderung des Bebauungsplans W 20 – Gewerbegebiet West.



§ 2

- 1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplans W 20 – Gewerbegebiet West, sechste Änderung steht der Stadt Füssen in dem in Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu.
- Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Füssen den Abschluss eines Kaufvertrags über ihre Grundstücke unverzüglich anzuzeigen.

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung liegt im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Füssen von jedermann eingesehen werden.

Füssen, 07.09.2023 STADT FÜSSEN

Gez.

Maximilian Eichstetter Erster Bürgermeister